

Bezirks-Blatt

Erscheint jeden Dienstag,
Donnerstag und Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal
bei der Post abgeholt 75 Pfg.
durch unsere Boten oder durch die
Post in's Haus geliefert 1 Mark.

Wöchentl. Gratisbeilage: **Kaisers-
Unterhaltungsblatt**

für das Krug- und
umfassend die Königl.
höflich-Grenzhausen



Rannensbäderland
Amtsgerichts-Bezirk
und Selters

Annahme von Inseraten bei
3. 2. 2. in Hanbach
Kauhaus Bräun am in Wirtel
in der Expedition in 1812.

Inseratengeld 15 Pfg.
die letzte Zeile oder deren Raum

General-Anzeiger für den Westerwald.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Mühlmann in Höhr.

No. 53

Verusprecher Nr. 90,
Höhr.

Höhr, Dienstag, den 4. Mai 1915.

39. Jahrgang

Bekanntmachungen.

Einladung

zu einer Sitzung der Gemeindevertretung
Montag, den 7. Mai cr., nachmittags 5 1/2 Uhr
dem Bürgermeisteramt.

Tagesordnung:

1. Verkauf eines an dem unteren Teil der Bezirksstraße
gelegenen Parzellenstreifens an den Bezirksverband.
2. Vorlage eines Kostenanschlags über Ausbesserung eines
Teiles der Bezirksstraßen.
3. Genehmigung der Kosten zur Erneuerung eines Ra-
mines an dem früheren Schulhof'schen Anwesen und Er-
richtung einer Düngerstätte daselbst.
4. Beschaffung von Schweinefleischbawerwaren.
5. Bewilligung einer Geldspende zwecks Vinderung der Not
kriegsgefangener Deutscher.
6. Mitteilungen.
7. Geheime Sitzung.

Ich lade gemäß § 70 Absatz 3 L. G. O. zu dieser
Sitzung ein mit dem Hinweis, daß die Nichtanwesenden sich
den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.
Höhr, den 3. Mai 1915.

Der Bürgermeister:
Dr. Arnold.

Die diesjährige Schutzpockenimpfung findet
am **Mittwoch, den 12. Mai ds. Js. nachmittags
1 1/2 Uhr** und die Nachschau am **Mittwoch, den
19. Mai ds. Js. um dieselbe Zeit** in dem neuen
Schulgebäude hier selbst statt.

Zur Erstimpfung gelangen alle im Jahre 1914 und
zur Wiederimpfung alle im Jahre 1903 geborenen Kinder.
Auch diejenigen Kinder der früheren Jahrgänge, welche noch
nicht geimpft oder deren bisherige Impfung ohne Erfolg war,
haben zur Erst- bezw. Wiederimpfung zu erscheinen.

Sollten Kinder wegen Krankheit von der Impfung be-
freit werden, so ist ein ärztliches Attest zum Impftermine
vorzulegen.

Aus einem Hause, in welchem anstehende Krankheiten
wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Eroup, Keuchhusten, Fleck-
typhus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken
herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine
nicht kommen.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Wäsche
und in sauberen Kleidern erscheinen.

Eltern, Pflegereltern, sowie Vormünder, deren Kinder
und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung
oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind,
werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis
zu 3 Tagen bestraft.

Höhr, den 3. Mai 1915.

Dr. Arnold, Bürgermeister.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat durch
Verfügung vom 28. April ds. Js. angeordnet, daß bis
31. Mai d. Js.

1. bei der Bereitung von Weizenbrot Weizenmehl in
einer Mischung verwendet wird, die 10 Gewichtsteile
Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts
enthält, sowie, daß an Stelle des Roggenmehlsatzes
Kartoffel oder andere mehlfartige Stoffe verwendet
werden können,
2. daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggen-
mehl zu 30% durch Weizenmehl ersetzt wird,
3. daß die Wägen Weizenmehl in dieser Mischung ab-
geben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises Vor-
stehendes in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis
zu bringen und insbesondere die Bäcker zu benachrichtigen.
Gleichzeitig teile ich mit, daß die Mehlmehlwerteilung
des Kreises Weizenmehlsatz nicht mehr abzugeben
hat und daß der Doppelzentner Kartoffelmehlsatz 43,30 Mk.
beträgt.

Romlabaur, den 29. April 1915.

Der Landratsamtsverwalter:

Berlich,
Regierungsrat.

Gefunden wurde ein Geldbetrag und ein
Schlüssel.

Höhr, den 3. Mai 1915.

Die Polizeiverwaltung:

Die beginnende Brutzeit der Vögel veranlaßt mich,
wieder auf die leider noch immer so verbreitete Unsitte des
Nesteraussuchens und Nesterausnehmens hinzuweisen,
die im Interesse unserer Vogelwelt ebenso sehr wie im In-
teresse der Erziehung zur Tierfreundlichkeit nicht nachhaltig
genug bekämpft werden kann. Die Eltern sollten dieser Un-
sitte größere Aufmerksamkeit schenken und die Jugend ernstlich
vor dem Nesterausnehmen warnen. Uebertretungen des Vogel-
schutzgesetzes, durch das bekanntlich auch das Nesterausplündern
unterlagert ist, werden mit hohen Geld- und Haftstrafen
bedroht.

Höhr, den 3. Mai 1915.

Der Bürgermeister: Dr. Arnold.

Die vielfach laut gewordenen Klagen, wonach die mit
vielen Mühen und Kosten besetzten Felder, Wiesen und
Gärten, namentlich aber die blühenden Bäume und
Friedhöfe unter dem Uebermut und der Zerstörungswut
der Jugend und auch selbst Erwachsener bei Spaziergängen,
Ausflügen usw. sehr zu leiden haben, sind nur allzu be-
rechtigt. Die Kinder und namentlich auch die Eltern werden
darauf aufmerksam gemacht, daß das unerlaubte Betreten und
Beschädigen fremder Gärten, Wiesen, Acker und Anlagen,
das Zerstören von Eingangsgeleisen, Ausnehmen der Eier
und Jungen und Einfangen der Vögel strafbar ist und daß
die Feld- und Forstschutzbeamten angewiesen sind, derartige
Uebertretungen ohne Rücksicht auf das Alter der Täter zur
Anzeige zu bringen. Für Täter, die das 12. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben, haften nach dem Feld- und Forst-
polizeigesetz ohne weiteres die Eltern und diejenigen Personen,
unter deren Aufsicht oder Gewalt sich die Täter be-
finden.

Höhr, den 3. Mai 1915.

Dr. Arnold, Bürgermeister.

Provinzielles und Vermischtes.

Limburg. Im bishöflichen Amtsblatt veröffentlicht das
Bischöfliche Ordinariat folgendes: Gestattung von Landwirt-
schaftlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen betr. Mit Rück-
sicht auf den infolge des Krieges bestehenden Mangel an
Arbeitskräften zur Bestellung der Gärten und Felder gestatten
wir, daß wo eine Notwendigkeit vorliegt, auch an Sonn-
und Feiertagen mit Ausnahme des Pfingstsonntags und des
Fronleichnamstages die hierzu erforderlichen Arbeiten besorgt
werden dürfen. Die Pflicht, einer hl. Messe beizuwohnen,
bleibt auch an den Sonntagen, an welchen gearbeitet werden
muß, in Kraft bestehen.

Hörscheid, 2. Mai. (Ein Wiedersehen.) Eine Deutsch-
Belgierin, die beim Ausbruch des Krieges Belgien verließ
und nach Köln flüchtete, während ihr Mann, der Belgier ist,
zum belgischen Heeresdienst einberufen wurde, besuchte dieser
Tage die Ortschaft Landwehr, wo die von der Gemeinde be-
schäftigten Gefangenen untergebracht sind. Hier wurde ihr
eine freudige Überraschung zuteil: unter den Gefangenen be-
fand sich ihr Ehemann, von dem sie seit August vorigen
Jahres nichts mehr gehört hatte und den sie schon für tot
hielt. Das unter so eigenartigen Umständen ermöglichte
Wiedersehen konnte selbstredend nur von kurzer Dauer sein;
die Frau hat aber wenigstens die Gewißheit, daß ihr Mann
gut aufgehoben ist.

Dortmund, 30. April. Eine Spielhölle wurde auf
Veranlassung des Generalkommandos in Münster-Februar die-
ses Jahres in der Gerberstraße geschlossen. Der Agent
Wilhelm Steinberg hatte in dem Hause Nr. 8 für 1800 Mark
einige Räume gemietet und den Betrieb darin unter dem
Deckmantel eines Manufakturwarengeschäfts polizeilich an-
gemeldet. Steinberg richtete in diesem Hause Spielgelegenheiten
ein. In späten Abendstunden trafen eine Anzahl „Mitglieder“
ein, die bis zum frühen Morgen spielten. Steinberg selbst
führte eine feine Küche, verkaufte Bier und Wein zu recht
hohen Preisen und ließ sich von dem jeweiligen Bankhalter
alle halbe Stunde 2 Mark Lichtgeld geben. Die Einsätze und
Verluste waren bisweilen sehr beträchtlich. Ein Friseur verlor
an zwei Abenden 300 Mk., und als der Mann seiner Frau
das letzte Geld fortnahm, um es zu verspielen, benachrichtigte
diese die Polizeibehörde, die aber ohne gerichtliches Erkenntnis
darüber, ob es sich um ein öffentliches Lokal handle, nicht
einschreiten wollte. Das Schöffengericht verneinte die Frage
und Steinberg wurde freigesprochen, so daß weitergespielt
werden konnte. Auf Beschwerde der Frau beim General-
kommando ordnete dieses der Rhein-Bezirk. Btg. zufolge
kurzerhand die Schließung des Lokals an und wurde Stein-
berg wegen Fuldung von Glücksspielen von der Strafkammer
zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt.

— **Wittgottesdienst.** Der Evangelische Ober-
kirchenrat hat, wie schon mitgeteilt, die Abhaltung eines solchen
in allen evangelischen Kirchen für Sonntag, den 9. Mai,
angeordnet. Zur freien Verwendung ist das folgende
Gebet empfohlen: „Herr unser Gott! Weil wir wissen,
daß wir in der Kriegszeit, die auf uns lastet, nur stand-
halten können, wenn Deine väterliche Güte unsere Helfer
mit reichlichem Wachstum segnet, also daß kein Mangel
an Nahrung über uns kommt, vereinigen wir uns in
Gebet und Flehen: Sieh unsere Saaten gnädig an, behüte
unsere Felder vor Mißwachs und Schaden und hilf uns
zu einer auskömmlichen Ernte. Aller Augen warten auf
Dich, o Herr, daß Du ihnen Speise gibst zur rechten
Zeit. Wenn Du uns gibst, so sammeln wir. Wenn Du
Deine Hand ausstreckst, so werden wir mit Gut gesättigt.
So tue nun Deine milde Hand über uns auf und erfülle
alles, was lebet mit Wohlgefallen.“

Kaiser-Wilhelm-Spende deutscher Frauen.

Wiederholt wurde über die geplante Kaiser-Festigung
berichtet, die über das ganze Reich hin und darüber hinaus
größtenteils organisiert worden ist, so daß ein volles Gelingen
mit Sicherheit erwartet werden kann. Zur Förderung ihrer
Zwecke hat der Minister des Innern die Woche vom 2. bis
8. Mai für eine Haus-Sammlung freigegeben. Der Aus-
schuß erläßt daher einen Aufruf, in dem es heißt: „Von
dieser Kundgebung sollte sich keine deutsche Frau ausschließen!
Große Opfer werden nicht verlangt! Nicht die Größe der
Spende, sondern die Größe der Liebe und Verehrung wird
das Herz des Kaisers am meisten erfreuen und ihm in dieser
schweren Zeit wohl tun. Deutsche Frauen, deutsche Töchter!“

Wer etwas für seine Gesundheit tun will

sollte jetzt im Frühjahr, wo sich die Natur wieder ver-
jüngt, eine häusliche Trankur mit dem altherberichten Heil-
kräftigen Lauchstädter Brunnen gebrauchen. Auf eine
denkbar einfache, billige und bequeme Art und unabhängig
von Beruf oder Geschäft kann jeder mit seiner Familie
in seinem eigenen Hause den Brunnen trinken, zur Förderung
der Gesundheit, zur Auffrischung des Blutes
zur Stärkung des Körpers und zur wirksamen
Vorbeugung gegen gewisse Krankheiten. Die unüber-
troffene Wirkung der Heilquelle hat sich besonders bei
**Rheumatismus, Gicht, (Podagra), Zucker (Dia-
betes), schlechter und fehlerhafter Blutbeschaffen-
heit, Blutarmut, Bleichsucht, Nervosität, bei
Blutverlusten, zur Kräftigung nach erschöpfenden
Krankheiten, bei Appetitlosigkeit, Mattigkeit** ge-
rader hervorstechend bewährt, weshalb sie auch schon vor
200 Jahren von Fürsten und Fürstinnen, Staatsmännern,
Bürgern und Bauern getrunken wurde. Schon Goethe,
Schiller und andere Geistesheroen tranken den Lauchstädter
Brunnen. Der Brunnen ist zur Auffrischung des Blutes jedem
zu empfehlen; auch Kinder sollten ihn regelmäßig trinken. Die
Lauchstädter Heilquelle ist kein neues Präparat, dessen
Wirkung noch nicht bekannt ist, vielmehr stützen sich die
wunderbaren, zuverlässigen Erfolge mit Lauchstädter Brunnen
auf eine mehr als 200jährige Erfahrung. Was sich aber
**Jahrhunderte hindurch hervorragend bewährt
hat, das muß schon gut sein.**

Der heutigen Nummer dieser Zeitung liegt ein aus-
sagekräftiger Prospekt über Haus-Trankuren mit Lauchstädter
Brunnen bei, dessen Beachtung jedem dringend zu empfehlen
ist. Der Lauchstädter Brunnen ist in Höhr am Rhein bei
Eduard Bruggaier, Drogerie, Marktstr. 7, käuflich.

Die Unkrautbekämpfung bildet eine wichtige
Maßnahme zur Sicherung unserer Getreideernten. In manchen
Gegenden tritt das Unkraut, besonders der Fieberich, so massen-
weise auf, daß der ganze Ertrag eines Ackers in Frage ge-
stellt ist. In dem feingemahlten Rainit besitzt der Landwirt
nun ein Mittel, mit welchem er diesen schlimmen Feind seines
Getreides erfolgreich entgegenarbeiten kann. 3-4 Ztr. auf
den Morgen, frühmorgens an einem sonnigen Tage auf die
betreffenden Pflanzen gestreut, vertilgen nicht nur den Fieberich,
sondern auch die anderen Unkräuter, wie Hupfätsch, Disteln,
Kornblumen und andere. Die gleichzeitig dängende Wirkung
des feingem. Rainits läßt dieses Bekämpfungsmittel besonders
empfehlenswert erscheinen. Das Verfahren verpricht den meisten
Erfolg, wenn das Ausstreuen zu einem Zeitpunkt erfolgt, an
dem der Fieberich 2-3 Blätter angelegt hat. Bei Klee-Gras
muß ein Ausstreuen von feingemahltem Rainit unterbleiben.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlag-
nahme von

Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Untreuen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung M. 1851./1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügbaren Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1851./1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.)

Klasse	Gegenstand
1.	Kupfer, unverarbeitet , raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.
2.	Kupfer, vorgearbeitet , *) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gussstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.
	Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.
3.	Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verguldet, oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.
4.	Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserkstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blank Bleikabel, für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt, mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
5.	Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.
6.	Kupfer in Legierungen mit Zink, unverarbeitet , insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörsstücke, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengefasst sind. Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchersatz für die Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

Klasse	Gegenstand
7.	Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet , insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
8.	Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet , insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
9.	Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet , insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
9a.	Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Wismut; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
10.	Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen , sofern sie nicht unter Klasse 6 bis 9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet , entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
11.	Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.
11a.	Kupfer , rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -Platten, Messplatten, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Stein- und Druckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten .
11b.	Kupfer in Kupferwittol.
12.	Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet , mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten, und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
13.	Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
14.	Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen , sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet , mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
15.	Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet , mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemalt, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
16.	Zinn , entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 96,7 Prozent.
17.	Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet , mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötlut mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.
18.	Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.
19.	Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet , mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
20.	Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum) , Antimonoxyd und Antimonerze , sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet , auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.
21.	Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel , mit einem Antimongehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschriftplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.
22.	Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel , mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschriftplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: **Kupfer**; für Klasse 12 bis 14: **Nickel**; für Klasse 15—17: **Zinn**; für Klasse 18

und 19: **Aluminium**; für Klasse 20—22: **Antimon**.
c) Zusammengefügte Metalle (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einm. und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammenfügung überwiegt.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in denen Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in ihrem Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in denen Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen oder anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter einem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.
Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl. **Personen**, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmeverordnungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügbaren Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)	
aus den Klassen 1—11b einschl.:	150 kg
" " " 12—14 "	20 "
" " " 15—17 "	100 "
" " " 18 u. 19 "	50 "
" der Klasse 20 "	50 "
" den Klassen 21 u. 22 "	600 "

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmefähige Bestände zulässigen Verwendungszwecke) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmeverordnungen.

Die Verwendung der beschlaggenommenen Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlaggenommenen Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzuwahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Befestigung des Betriebes zu gestatten.
- Aus den beschlaggenommenen Vorräten dürfen entnommen werden:

Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern
Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung
a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
b) diejenigen von
deutschem Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen künftigen Vergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden
c) Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Der amtliche Kriegsbericht.

Großes Hauptquartier, 2. Mai.
W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern versuchte der Gegner nach sehr starker Artillerievorbereitung wiederum gegen unsere neue Stellung nordöstlich von Ypern anzurennen, und zwar griffen Franzosen zwischen Kanal und Straße Ypern-Juilen energisch, die Engländer östlich davon matt. Die Bemühungen waren, namentlich infolge unseres wirksamen Flanken- und Rückseuers aus der Gegend von Broodseinde und Veldhoek, gänzlich erfolglos. Unsere Maschinengewehre blieben in unseren Händen. In den Argonnen machten unsere Angriffe nördlich von Le Four de Paris gute Fortschritte. Trotz heftigster Gegenwehr verloren die Franzosen mehrere Gräben und 6 Gefangene.

Zwischen Maas und Mosel kam es nur im Priesterbusch zu heftigen Kämpfen, wo die Franzosen mehrere Male in großen Massen angriffen. Wir schlugen diese Angriffe, die stellenweise bis in unsere Gräben gelangten, mit starken Verlusten für den Feind ab und machten 6 Gefangene.

Gestern wurden wieder zwei feindliche Flugzeuge abgeschossen. Das eine wurde bei Reims zusammengepöckelt, das andere nordwestlich von Verdun aus einem Geschwader heraus zur eiligsten Landung gezwungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Unsere Operationen im nordwestlichen Rußland machten gute Fortschritte. Bei Schaulen wurden weitere 100 Russen gefangen genommen. In der Verfolgung der fliehenden Russen erreichten deutsche Spitztruppen die Gegend südwestlich von Mitau.

Russische Angriffe in der Gegend von Kalwarja wurden unter starken Verlusten für den Feind abgeschlagen. 100 Gefangene blieben in unserer Hand.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. Mai.
W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern griffen wir gestern nordöstlich von Ypern beiderseits der Straße Poel-Kapelle-Ypern mit Erfolg an und nahmen die Gehöfte von Fortuna, südlich von St. Julien.

In der Champagne richteten wir durch erfolgreiche Minensprengungen erhebliche Schäden in der feindlichen Stellung zwischen Souain und Perthes an.

Zwischen Maas und Mosel fanden gestern nur Artilleriekämpfe statt.

Am Hartmannsweilerkopf machten die Franzosen heute Nacht vergebliche Angriffversuche gegen unsere Hauptstellung.

Ein französisches Flugzeug landete gestern bei Hundelingen, westlich Saargemünd. Die beiden Insassen wurden gefangen genommen.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader griff gestern die Luftschiffhalle und den Bahnhof Epinal mit anscheinend vollen Erfolgen an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf der weiteren Verfolgung der auf Riga fliehenden Russen erbeuteten wir gestern 4 Geschütze, 4 Maschinengewehre und machten südlich Mitau wieder 1700 Gefangene, sodaß die Gesamtzahl der Gefangenen auf 1200 geklettert ist.

Russische Angriffe südwestlich von Kalwarja mißglückten unter starken Verlusten für den Gegner. Die Russen wurden über die Sjeszuppa zurückgeworfen und 330 Gefangene in unseren Händen.

die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den im Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse IIa fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Kleeplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.G., Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000 bis 3007; Tel.-Adresse: Talkris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind.)

5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

Auch nordöstlich von Skierniewize zogen sich die Russen eine schwere Niederlage zu, wobei sie neben einer großen Anzahl an Toten 100 Gefangene verloren.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Im Beisein des Oberbefehlshabers Feldmarschalls Erzherzog Friedrich und unter der Führung des Generalobersten v. Mackensen haben die verbündeten Truppen gestern nach erbitterten Kämpfen die ganze russische Front in Westgalizien von nahe der ungarischen Grenze bis zur Mündung des Dunaj in die Weichsel an zahlreichen Stellen durchstoßen und überall eingedrückt. Diejenigen Teile des Feindes, die entkommen konnten, sind in schleunigstem Rückzug nach Osten, scharf verfolgt von den verbündeten Truppen. Die Trophäen des Sieges lassen sich noch nicht annähernd übersehen.

Oberste Heeresleitung.

Berlin, 1. Mai. (W.T.B. Amtlich.) Aus dem Großen Hauptquartier wird geschrieben:

Leider sind wir schon wieder genötigt, einige Veröffentlichungen unserer Feinde richtigzustellen, da sie offensichtlich bestimmt sind, im Auslande falsche Eindrücke zu erwecken. Von englischer Seite wird heute behauptet, das Dörschen St. Julien in Flandern sei nur wenige Stunden in deutschen Händen gewesen, und dann von Kanadiern, Schotten und Iren zurückerobert worden. Diese Angabe steht mit der Wahrheit in Widerspruch. St. Julien ist fest in unserer Hand. Unsere Vorstellungen sind noch einige hundert Meter darüber hinaus gegen den Feind vorgeschoben.

Die Franzosen wollen nach ihrem heutigen Bericht in Lothringen auf einer Breite von 25 Kilometer vier Kilometer Boden gewonnen haben. Sie vergessen aber hinzuzufügen, daß es sich nur um ein Vorrücken in Französisch-Lothringen handeln kann und nur um ein Vorrücken in einer Gegend, in der sich keine deutschen Truppen befinden. Denn an deren weit in das französische Gebiet vorgeschobenen Linien hat sich in der Rückwärtsrichtung seit vielen Monaten nichts geändert. Wohl aber sind sie, wie aus unsern Tagesberichten ersichtlich, bis in die jüngste Zeit erheblich nach vorwärts verlegt worden.

Der amtliche österreichisch-ungarische Bericht.

Wien, 1. Mai. (W.T.B.) Amtlich wird verlautbart: 1. Mai. In Russisch-Polen lebhafter Geschützkampf, der stellenweise auch nachts andauerte. Russische Sicherungstruppen wurden aus mehreren Stellungen vertrieben.

An der Front in Westgalizien und in den Karpathen keine Veränderung. Gegen die von uns eroberten Höhen zwischen dem Drawa- und Oportale richtete der Feind auch gestern wiederholte heftige Angriffe, die abermals unter sehr großen Verlusten für die Russen abgewiesen wurden. Hierbei wurden 500 Mann gefangen.

In Südgalizien und in der Bukowina zeitweise Artilleriekampf. Südlich Jaleszyki schoß eine unserer Batterien ein russisches Munitionsmagazin in Brand.

Am südlichen Kriegsschauplatz außer vereinzeltem Geschützfeuer entlang der Grenze während der letzten Zeit keine Ereignisse von Bedeutung. Westlich Trebinje wurden montenegrinische Kräfte, die sich zu weit vorwagten, durch unsere Artillerie zerstört und ihre Unterkunft zerstört.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Wien, 2. Mai. (W.T.B.) Amtlich wird verlautbart: 2. Mai. In Russisch-Polen wurde der Gegner in einigen Abschnitten aus den Vorstellungen zurückgeworfen. Unsere Truppen gelangten hierbei bis an die

6. die von der Kriegs-Metall-A.G. aufgekauften Mengen;

Melbestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebücher für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgezeichneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegs-Metall-Wirtschaftsgesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Meldungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebücher sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kaiserlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher Nollendorf 3008 und 3009, vorchriftsmäßig auszufüllen, bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle zwei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Coblenz, den 30. April 1915.

Verfügende Behörde:
R. Preuß. Kommandantur
von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Hindernisklinie der feindlichen Hauptstellung. An der Front in Westgalizien und in den Karpathen lebhafter Geschützkampf. Auf den Höhen zwischen Drawa- und dem Oportale warfen unsere Truppen neue heftige russische Angriffe zurück, machten 200 Mann zu Gefangenen und gingen schließlich zum Angriff über. Wir eroberten nach hartem Kampfe einen starken russischen Stützpunkt östlich der Höhe Osty. Mehrere Hundert Russen wurden hierbei gefangen und Maschinengewehre erbeutet.

In Südgalizien und der Bukowina keine Veränderung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Der türkische Krieg.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 1. Mai. (W.T.B.) 7 Uhr 55 Min. abends. Das Hauptquartier teilt mit: Der linke feindliche Flügel, der durch unsere wiederholten Angriffe aus seinen Stellungen bei Kaba Tepeh nach Norden in die Richtung auf Art Burnu zurückgeworfen wurde, versuchte gestern vorgumarschieren, um sich dem wirksamen Flankenfeuer unserer Artillerie zu entziehen, wurde aber durch einen Bajonettsturm von neuem in seine alten Stellungen am Ufer getrieben. Bei dieser Gelegenheit erbeuteten wir zwei Maschinengewehre mit sämtlichem Material und der Munition.

Der Feind, der bei Sidd ül Bachr an geschützten Uferstellen gelandet war und sich geschützt hatte aufstellen können, befindet sich gegenwärtig in Folge des Feuers unserer Batterien auf der anatolischen Küste in einer unhaltbaren Lage. Die feindlichen Schiffe, die durch das Feuer ihrer schweren Artillerie ihr Streikvermögen an Land schätzen mußten, haben keine Aktion gegen die Meerenge unternommen.

Das australisch-englische Unterseeboot AE 2 wurde von unsern Kriegsschiffen zum Sinken gebracht, als es in das Marmarameer einzudringen versuchte. Die Besatzung, aus drei Offizieren und 29 Soldaten bestehend, wurde gefangen genommen.

Ein feindliches Wasserflugzeug, das den Golf von Alexandrette überflog, wurde durch unser Feuer beschädigt und fiel ins Meer. Die Trümmer wurden von einem in diesen Gewässern fahrenden Kreuzer aufgelesen.

Von den übrigen Kriegsschauplätzen ist nichts Wichtiges zu melden.

Mailand, 1. Mai. Der Korrespondent der Athener „Embros“ meldet seinem Blatte, daß der Rückzug großer Heereskräfte der Verbündeten auf die Inseln des Ägäischen Meeres begonnen habe. Die Niederlage der Verbündeten am 25. April und an den folgenden Tagen sei eine vollkommene. Die wenigen in Athen ankommenden Meldungen von den Dardanellen bestätigen, daß die Verbündeten abermals auf der ganzen Linie geschlagen sind. Die türkischen Jünkersorten der Dardanellen haben wieder jeden Annäherungsversuch der verbündeten Flotten unmöglich gemacht. Die angreifenden Schiffe erhielten von den türkischen Batterien schwere Treffer. Auf Tenedos sind am Montag zwei, am Dienstag drei Kriegsschiffe in havariertem Zustande eingeschleppt. Aus Enos wird „Embros“ berichtet, daß von den fünf Landungsverbänden auf Gallipoli nur zwei noch als vorhanden festzustellen sind, das Schicksal der übrigen drei Korps sei unbekannt.

Die Russen im Kaukasus zurückgeschlagen.

Nach einem Telegramm aus Konstantinopel, 1. Mai, wird aus Erzerum gemeldet: Seit drei Tagen finden hier Kämpfe zwischen Aufklärungsabteilungen statt. Im Süden von Artwin wurde der Feind auf der ganzen Front unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. Die Russen traten nach zweistündigem Kampf den Rückzug in östlicher Richtung an.

Ein Gefecht in der Nordsee.

Der amtliche deutsche Bericht.

WTB (Amtlich.) Berlin, 3. Mai. Am 1. Mai nachmittags hat ein deutsches Unterseeboot beim Gallier-Feuerschiff den englischen Torpedobootszerstörer „Recruit“ durch einen Torpedoschuss zum Sinken gebracht. Am gleichen Tage fand in der Nähe vom Noordhinder-Feuerschiff ein Gefecht zwischen zwei deutschen Vorpostenbooten und einigen bewaffneten englischen Fischdampfern statt, bei dem ein englischer Fischdampfer vernichtet wurde. Eine Division englischer Torpedobootszerstörer griff in das Gefecht ein, das mit dem Verlust unserer Vorpostenboote endete. Laut Bekanntgabe der britischen Admiralität wurde der größte Teil der Besatzungen gerettet.

Der stellvertretende Chef des Admiralstabes:
Ge. Behncke.

Der österreichisch-ungarische Bericht.

WTB (Nichtamtlich.) Wien, 3. Mai. Amtlich wird verlautbart vom 3. Mai mittags: Vereinte österreichisch-ungarische und deutsche Truppen haben gestern den Feind in einer seit Monaten hiengeleiteten und befestigten Stellung in Westgalizien angegriffen, haben ihn auf der ganzen Front Malatow-Gorlice-Gromnik und nördlich davon geworfen und ihm schwere Verluste zugefügt, über 8000 Gefangene gemacht und Geschütze und Maschinengewehre in bisher noch nicht festgestellter Zahl erbeutet. Gleichzeitig erzwangen unsere Truppen den Uebergang über den unteren Dunajec.

An der Karpatenfront und in den Beskiden ist die Lage unverändert. In den Waldkarpaten haben wir in neuerlichen Kämpfen östlich Koziowa Raum gewonnen, den Feind aus seiner Stellung geworfen, seinen Gegenangriff blutig abgelehnt und dort mehrere 100 Gefangene gemacht und 3 Maschinengewehre erbeutet. Auch nördlich Osmaloda wurde der Feind von mehreren Höhen geworfen und erlitt schwere Verluste. Auch dort ist noch der Kampf im Gange.

Die Beschießung Dünkirkens.

WTB (Nichtamtlich.) Lyon, 4. Mai. „Nouvelles“ meldet: Dünkirkens wurde Samstag und in der Nacht von Sonntag zum Sonntag wieder beschossen. Kurz nach 6 Uhr fielen 37 30,5-Zentimeter-Granaten auf verschiedene Teile der Stadt. Ein deutsches Flugzeug überflog gleichzeitig die Stadt und gab Lichtsignale, um die Einschlagstellen der Geschosse anzuzeigen. Von 6 Uhr 45 Min. bis 7 Uhr 30 Minuten fiel alle 5 Minuten eine Granate nieder. Nachts wurde die Stadt zweimal beschossen. 47 Zivilpersonen wurden getroffen. Der Schaden soll groß sein.

Torpedierungen.

WTB (Nichtamtlich.) London, 3. Mai. Die Admiralität meldet: Der Fischdampfer „Columbia“ ist von zwei deutschen Torpedobooten überfallen und torpediert worden.

WTB (Nichtamtlich.) Kopenhagen, 3. Mai. Nach einer Meldung der „Nationaltidende“ aus Rotterdam ist die ganze 70 Mann starke Besatzung der „Columbia“ ertrunken.

WTB London, 3. Mai. Meldung des Reuterschen Bureaus: Nach einem Telegramm von den Scilly-Inseln meldete ein Fischersfahrzeug, es habe am 2. Mai um halb 12 Uhr vormittags gesehen, wie ein deutsches Unterseeboot nordwestlich vom Leuchtturm von Bishop einen Dampfer beschoss.

„Lloyd“ erzählt aus Skirruß, daß der Fischdampfer „Zulgent“ von einem Unterseeboot in den Grund geholt worden ist. Der Fischdampfer „Angla“ nahm ein Boot mit 9 Ueberlebenden und den Leichnam des Kapitäns, der erschossen worden war, an Bord. Ein zweites Boot wird vermisst.

Aus Penzance erzählt „Lloyd“ daß der französische Dampfer „Europe“ von einem Unterseeboot torpediert worden ist. Die Besatzung wurde gerettet.

„Lloyd“ erzählt aus Scilly, daß der amerikanische Dampfer „Gullight“ gestern torpediert worden sei. Ein Mann ist ertrunken, ein anderer wird vermisst. Das Fahrzeug wurde weggeschleppt und alle Mitfahrenden gerettet.

WTB (Nichtamtlich.) London, 3. Mai. Meldung des Reuterschen Bureaus: Ein deutsches Unterseeboot versenkte gestern 60 Meilen von der Lyne den Fischdampfer „Sunray“. Die Besatzung wurde gerettet.

WTB (Nichtamtlich.) Aberdeen, 3. Mai. Das Reutersche Bureau meldet: 3 Fischdampfer, die hier eingelaufen sind berichten, daß sie heute früh von deutschen Unterseebooten verfolgt wurden. Sie sahen, wie zwei andere Fischdampfer aus Aberdeen durch Schiffe von den Unterseebooten versenkt wurden.

Bestellungen auf das Bezirks-Blatt für die Monate Mai und Juni

werden bei allen Postanstalten, den Boten, sowie bei uns zum Preise von

70 Pfennig

entgegengenommen.

Geschäftsstelle des Bezirksblatt.

Georg Dienz

Coblenz (Fernruf 1365)

Löhrstr. 23

Im früheren Barbarakloster

Enorm grosse Auswahl!

in



Kinder-Anzüge



nur das Neueste, vom billigsten bis zum elegantesten.

Grosses Lager

Herren- u. Burschen-Bekleidung

bekannt für solide Qualitäten



und billigste Preise.



(Bitte um Ihren werten Besuch!)

Kaufmann

der in Medizinischen-Handlungen tätig war, für Contor u. Lager in größerer Stadt Rheinlands sofort gesucht.

Angaben mit Zeugnis-Abchrift und Gehaltsansprüche sub A. D. 305 an die Exped. d. Blattes.

Arbeiter

zum Schleifen von Holzseifen gesucht.

Gebürder Müllenbach.

Keine Fleischartung!

Ostena-Extrakt

mischt und kräftigt alle Suppen und Saucen in gleicher Weise wie der englische Liebig-Fleischextrakt. 20-25 Gr. (ein gehäufte Teelöffel) Ostena-Extrakt à Person geben jeder Gemüthsgruppe den Geschmack und den Nährwert und das Aussehen eines vorzüglichen Fleischgerichts. 1 Pfund Ostena hat den Gebrauchswert von 10 Pf. Rindfleisch.

Dosen à 1 Pfund netto Mk. 2.— à 1/2 „ 1.10

In den meisten Detailgeschäften zu haben.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-E.

Verkaufsstelle

unserer

Cognac Rum u. Arrac

im Preise von Mk. 1.80 bis 5.— und höher per Flasche befindet sich

Apothete Grenzhauser

Carl Kallmann & Co., Import

Wielgroßhandlung Mainz.

Bakterien,

durch Staub und Schmutz übertragen, finden auf der ungelagerten Kopfhaut einen geeigneten Nährboden. Juckreiz und Hautausschlag sind die Folgen. Durch wöchentlich einmalige Kopfwäschen mit **Schwarzkopf-Shampoo** (Paket 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar gesund und kräftig. Schädliche Keime, die den Haarwuchs hemmen und absterben, werden in ihrer Entwicklung gehemmt und abgetötet. Die Kopfhaut wird schuppenfrei, das Haar glänzt und glänzt. Zur Stärkung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandelt man regelmäßig den Haarwuchs mit **Poruy-Emulsion** (Flasche Mk. 1.50). Probeflasche 60 Pf. Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

Auf Vorposten

leisten vorzügliche Dienste die seit 25 Jahren bewährten

Kaiser-Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Hellerkeit, Verflüssigung, Entzündung, schmerzenden Hals, Kehlkopfentzündung, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hoch willkommen jedem Krieger!

6 100 nat. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg. Appetit anregende, feinschmeckende Bonbons.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg. kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei

Robert Neidhardt in Höhe

Alex. Gerharz „

Ed. Bruggeler „

Gustav Niermann „

in Barmen.

Ludw. Jungbluth in Grembatschen.

Es ist Zeit

für die Zukunft der schulentlassenen Jugend zu sorgen.

Eltern

werden darauf aufmerksam gemacht, dass kein anderer Beruf wie der kaufmännische, ihren

Kindern

und zwar nicht nur den Söhnen, sondern insbesondere auch den Töchtern, schneller

sichere Existenz

bietet, da solche bei guter Vorbildung schon nach einer Ausbildungszeit von einigen Monaten gut bezahlte Büro- oder Kontorstellen bekleiden können.

Sorgfältige, gewissenhafte Ausbildung erfolgt in der

Priv. Handelsschule

von Bernd Bohne, Newwied, Bahnhofstr. 71, Fernspr. 432.

Geogr. 1905. Prospekt frei Tages- und Abendkurse, Beginn jederzeit.

MAGGI

Pracht-Wäsche

erzielen Sie stets durch den Gebrauch meiner seit vielen Jahren bestrenommierten Spezial-Fabrikate:

Mosella-Seife, garantiert rein u. unverfälscht, bestes

Krepelin, Salmiak-Terpentin-Borax-Seifenpulver

In den meisten einschlägigen Geschäften zu haben.

Kgl. Preuss. u. Großh. Bad. Hof

Herm. Jos. Krepele, Dampf-Seifen- u. Wäsche-Fabrik, COBLENZ

Geschäftsgründung 12. Oktober 1800. Telefon Nr. 1178.

Verehrte Damen!

Auch bei Ihnen wird sich oft das Bedürfnis nach einem Feinwaschmittel einstellen, welches Ihnen ermöglicht, bei beschränkter Verhältnissen, z. B. in der Wäsche, feinsten ohne große Bereitungen weiche und farbige Stoffe und Gewebe aus Wolle, Seide, z. B. Röcke, Blusen, Wolljassen, Strümpfe, Kleider, Unterzeug, Tricotagen, Wolldecken, Sweater, Schürzen, Kaffeedecken, Bänder, Spitzen, Stickerien, Jabots, Schürzen, Schuhe usw. zu reinigen und wie neu aufzurichten.

Diesem allgemeinen Bedürfnis haben wir entsprochen und längerer Zeit ein in jeder Beziehung vollendetes Präparat entwickelt, welches unter dem Namen „Quillan“ im Handel gebracht. Unter „Quillan“, welches sich vor anderen Präparaten zu gleichem Zwecke durch eine hervorragende Auszeichnung, ist zum billigen Preis von 20 Pf. pro Paket (300 Pf.) in allen Drogerien, Seifenhandlungen und sonstigen Geschäften, wo man Waschartikel zu kaufen pflegt, vorrätig. Sie müssen also, Einlauf- und schließlich „Quillan“ verlangen und die Schale „Schwarzer Kopf“ auf den Paketen kontrollieren, nur dann Sie die Garantie des Originalpräparats und des vollen Wertes.

Hans Schwarzkopf G. m. b. H., Berlin.

Tagesbericht vom 4. Mai.

WTB. Großes Hauptquartier, 4. Mai. Westlicher Kriegsausflug. In Flandern setzen unsere Angriffe mit großem Erfolg fort. Heute morgen len Zillebese, West Sbd, Zepote und noch mehrere weitere Monaten heiß umstrittene Orte in unsere Hand. Der ziehende Feind steht unter dem Flankenfeuer unserer nordlich und südlich von Ypern.

In den Argonnen versuchten die Franzosen am Jour de Paris vergeblich einen von uns am 1. Mai obersten Graben zurückzunehmen.

Die Artilleriekämpfe zwischen Maas und Mosel auch gestern ihren Fortgang.

Oestlicher Kriegsausflug. Die Zahl der in der folgung auf Mitau gefangen genommenen Russen 4000 gestiegen. Erneute russische Angriffe westlich Kalwarja wurden abgewiesen. 170 Gefangene bei uns. Ebenso scheiterten russische Angriffe südlich Augustowo unter starken Verlusten für den Feind, der 4 Offiziere, 420 Mann u. 2 Maschinengewehre verlor.

Nordöstlich von Komiza wurde ein russischer Angriff abgelehnt.

Die Offensive zwischen den Waldkarpaten und oberen Weichsel nahm einen guten Fortgang. Die des ersten Tages beläuft sich 21500 Gefangene 16 Geschütze, 47 Maschinengewehre und noch unüberschaubares Kriegsmaterial aller Art.

Oberste Heeresleitung